

Wohnsitz anmelden

Bei Einzug in eine Wohnung ist der Wohnsitz innerhalb von 2 Wochen nach Einzug bei der Meldebehörde des Wohnortes anzumelden.

Eine Abmeldung in der vorherigen Gemeinde ist nicht erforderlich.

Die Pflicht zur Anmeldung entsteht dabei mit dem tatsächlichen Einzug in eine Wohnung.

Dies gilt sowohl für die Anmeldung einer Hauptwohnung als auch einer Nebenwohnung.

Der Hauptwohnsitz (die Hauptwohnung) ist die vorwiegend benutzte Wohnung:

- der Familie bei Verheirateten (sofern nicht dauernd getrennt von der Familie lebend)
- der sorgeberechtigten Person bei Minderjährigen
- im Zweifelsfall der Schwerpunkt der Lebensbeziehung

Jede weitere Wohnung in Deutschland ist eine Nebenwohnung, auch Zweitwohnung genannt.

Als Nachweis über die Anmeldung erhält der Meldepflichtige eine amtliche Meldebestätigung.

Weil in der Regel die Anschriften zu ändern sind, müssen alle Personaldokumente im Original vorgelegt werden.

Neugeborene brauchen nicht angemeldet zu werden, wenn Sie in die Wohnung der Eltern aufgenommen werden. Hier erfolgt die Information durch das zuständige Standesamt.

NEU seit 1. November 2015: Vorlage der [Bestätigung des Wohnungsgebers](#)

Zum 1. November 2015 wurde die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung eingeführt. Der Wohnungsgeber bzw. der Wohnungseigentümer muss den Einzug in die Wohnung bestätigen.

Diese Wohnungsgeberbestätigung ist bei der Anmeldung der Wohnung in der Meldebehörde vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages reicht **nicht** aus.

Wird ein minderjähriger Einwohner, der bisher mit beiden Eltern in einer Hauptwohnung gelebt hat, von einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet, ohne dass der mit sorgeberechtigte Elternteil sich entsprechend ummeldet, ist das Einverständnis des anderen Elternteils oder eine familiengerichtliche Entscheidung über die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrecht vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die alleinige oder Hauptwohnung des minderjährigen Einwohners von der Wohnung eines Elternteils in die Wohnung des anderen Elternteils umgemeldet werden soll.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Voraussetzungen

Das Formular muss vom Meldepflichtigen selbst unterschrieben werden, auch wenn ein Beauftragter geschickt wird. Zur Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen, da die Anschrift geändert werden muss. Postsendungen und per E-Mail eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Meldeschein** (*Original*)
 - eigenhändig unterschrieben
 - Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich vorspricht.
- **Personalausweis und sofern vorhanden Reisepass** (*Original*)

Es sind alle Personaldokumente im Original vorzulegen, da in der Regel die Anschriften zu ändern sind. Bei Personalausweisen ist zusätzlich die Änderung der Anschrift auf dem Chip erforderlich.

Doppelstaatler müssen sämtliche Nationalpässe vorlegen.

- **Vollmacht** (*Original*)

Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich vorspricht.
- **Bestätigung des Wohnungsgebers** (*Original*)
- **Bei Zuzug aus dem Ausland sind zusätzlich vorzulegen:** (*Original*)
 - die übersetzten Nachweise zum Familienstand (wenn verheiratet, geschieden, verwitwet)
 - bei Minderjährigen sollte zusätzlich zum Personaldokument die übersetzte Geburtsurkunde vorgelegt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich ab dem 16. Lebensjahr
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- Das Anmeldeformular wird bei der Anmeldung in der Behörde vor Ort erstellt und einschließlich der erforderlichen Unterlagen bearbeitet.
- Das Anmeldeformular muss grundsätzlich vom Meldepflichtigen selbst unterschrieben werden.

- Auch bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten muss ein durch den Meldepflichtigen eigenhändig unterschriebener Meldeschein vorgelegt werden, es sei denn, es liegt eine öffentlich beglaubigte oder notariell beurkundete Vorsorgevollmacht vor.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3394
- E-Mail: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- bestätigte Formulardurchschrift

Zustellung:

- sofortige Aushändigung

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung erfolgt umgehend.

Rechtsgrundlagen

§ 17 Bundesmeldegesetz (BMG)

Weitere Informationen

Zurzeit besteht noch keine Möglichkeit für eine rechtssichere digitale Unterschrift.

Daher müssen Sie Ihr ausgefülltes Formular persönlich bzw. durch einen Vertreter mit Vollmacht abgeben.

Hinweis zur Anmeldung einer Nebenwohnung

Es ist zusätzlich das "Beiblatt zur Anmeldung einer Nebenwohnung" auszufüllen. Die Anmeldung einer Nebenwohnung kann auch per Post oder Fax erfolgen. Dann müssen Sie Ihrem Schreiben eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beifügen.

Gemäß der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Chemnitz prüft das Kassen- und Steueramt, ob es sich bei der angemeldeten Nebenwohnung um eine steuerpflichtige Zweitwohnung handelt.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Meldebehörde, Bürgerservice

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3394

E-Mail.: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Samstag 09:00 - 13:00 nur mit Termin!

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.